

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. November 1995

### **3346. Nutzungsplanung Regensdorf, Bauordnung (Änderung)**

Bei der Genehmigung der revidierten Nutzungsplanung der Gemeinde Regensdorf (RRB Nr. 1374/1995) wurde die Gemeinde eingeladen, die Vorschriften für die Erholungszonen (Ziffern 8.3 und 8.5) zu überarbeiten. Im Hinblick darauf, dass gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 26. September 1994 der Gemeinderat ermächtigt wurde, Änderungen an der Nutzungsplanung in eigener Kompetenz vorzunehmen, sofern sie sich infolge von Rekursentscheiden oder Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 19. September 1995 die entsprechenden Anpassungen vorgenommen. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Neuformulierungen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 19. September 1995 neu formulierte Ziffer 8 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf, 8105 Regensdorf (unter Beilage von drei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Bauordnungsergänzung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**